Bundesrat Drucksache 262/2/90

03.07.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 22 der 616. Sitzung des Bundesrates am 06. Juli 1990

Hinweis: Der Antrag **ersetzt Ziffer 10** der Empfehlungsdrucksache 262/1/90.

Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b1 - neu - (§72 Abs. 2 Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 28 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

b1) Nach der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 32 Abs. 1 Nr. 3 (Teillängen von Sattelanhängern)

Sattelanhänger, die vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Teillängen nicht den genannten Werten entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

Begründung

Notwendige Übergangsvorschrift für im Verkehr befindliche Sattelanhänger und Klarstellung, daß neue Sattelanhänger spätestens ab 1. Oktober 1990 die genannten Teillängen einhalten müssen.

Ausgeliefert am 03. JULI 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

262/2/90

Da die Verordnung erst am 6.7.1990 abschließend im Bundesrat beraten wird, ist eine Änderung des Inkrafttretens der Vorschrift über Teillängen von Sattelanhängern zum 1. Oktober 1990 statt 1. Juli 1990 notwendig.